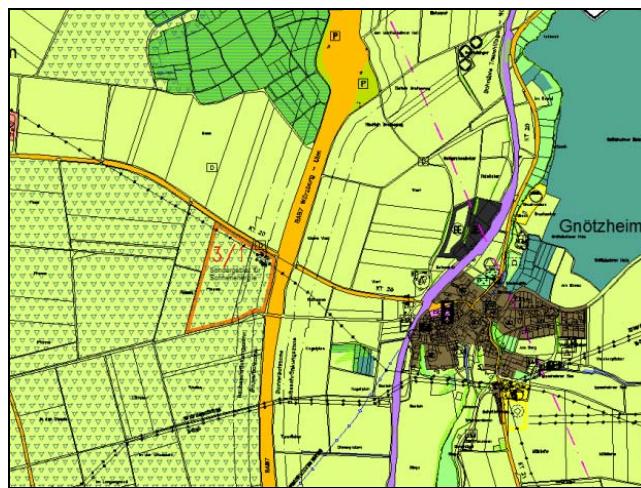




3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Martinsheim



zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 Abs. 3 BauGB

1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Anlass für die Änderung war der Antrag über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabensträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von 10,3 ha auf den Grundstücken Fl.Nr. 349 und 349/1, Gemarkung Gnötzheim. Durch die Regelung des Energieeinsparungsgesetzes (EEG) müssen sich die Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB befinden.

2. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat fällte am 08.06.2009 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindegebiet. Im Änderungsverfahren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Klärle, Weikersheim, mit Schreiben vom 19.06.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis spätestens 20.07.2009 gebeten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.06.2009 bis 20.07.2009 stattgefunden. Nach Bekanntmachung vom 11.08.2009 wurde der in der Sitzung am 03.08.2009 beschlossene Entwurf einschließlich der Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet wurden, vom 20.08.2009 bis 21.09.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Martinsheim am 06.10.2009 gegeneinander abgewägt. Eine erneute Auslegung war nicht erforderlich, da nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden. Deswegen konnte die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung am 06.10.2009 festgestellt und dem Landratsamt Kitzingen gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 28.10.2009, Nr. 61-610/10.1 den Flächennutzungsplan genehmigt. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

3. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn und seiner schweren Einsehbarkeit von den umliegenden Ortschaften günstige Voraussetzungen.

Planungsalternativen

In der Bewertung in der Begründung zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auf das Landschaftsbild bezieht. Eine Verbesserung der Situation wird durch das Pflanzgebot erreicht, wodurch das Gebiet nur schwer einsehbar ist.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnis der Abwägung

Für das „Sondergebiet Solar“ werden artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert. Sie umfassen z. B.

- Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Anlage eines extensiven Dauergrünlandes

Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut 'Landschaftsbild' reagiert. Das Planungsgebiet erfährt insgesamt durch die großflächigen Pflanzgebote eine Aufwertung. Die FFH/ SPA-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine zukünftige Nutzung der Anlagenfläche durch die Wiesenweihe tendenziell ausbleiben oder weniger wahrscheinlich werden wird. Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb für diese Art und andere, wertgebende Offenlandarten innerhalb des Plangebiets nicht sinnvoll. Die erforderliche Kompensationsmaßnahme wird in der Verträglichkeitsprüfung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erläutert. Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Martinsheim, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar. Die Gemeinde Martinsheim kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Pfanne“ den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung und der Ausweisung einer Kompensationsmaßnahme speziell für die Wiesenweihe ausreichend Rechnung trägt.

Ausgefertigt:

Martinsheim, 06.11.2009
GEMEINDE MARTINSHEIM

Hopf
1. Bürgermeister